

# Arbeitskreis der Gesamt-Elternbeiräte Baden-Württemberg

(Informationsblatt des <http://www.ak-geb-bawue.de/>, von 1998;  
Scan und reformatiert von GEB-Konstanz, 12/2006)

## Die Aufgaben des Elternvertreters (W. Willig)

Grundlagen: Schulgesetz (SchG) § 55 + § 56; Elternbeiratsverordnung (EB-V) § 5-9, 14-20.

Achtung EB-V § 9 sagt: "Die Schulkonferenz kann für die Klassenpflegschaften eine Geschäftsordnung erlassen, die insbesondere das Nähere regelt über: (vergl. auch EB-V § 20: "Der Elternbeirat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen ... ").

Das MUSS:

- Pro Schulhalbjahr (mindestens) 1 Sitzung ansetzen. Die Wahlsitzung muss innerhalb von 6 Wochen nach Schuljahresbeginn stattfinden. SchG § 56, Abs. 5  
EB-V § 8, Abs. 2  
EB-V § 14, Abs. 1
- Sich mit dem Klassenlehrer absprechen, hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzung. EB-V § 8, Abs. 1
- Zur Sitzung einladen (Frist 1 Woche). Hierfür kann die Hilfe der Schule in Anspruch genommen werden. Die Sitzung leiten. EB-V § 8, Abs. 1
- Wenn der Klassenelternvertreter verhindert ist, tritt an seine Stelle der Klassenlehrer. Der stellvertretende Elternvertreter hat "nur" Funktion im Elternbeirat. SchG § 56, Abs. 4
- Eine Klassenpflegschaftssitzung muss stattfinden, wenn 1/4 der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen. Es muss dann innerhalb von 2 Wochen eingeladen werden. SchG § 56, Abs. 5  
EB-V § 8, Abs. 2
- Beim Ausscheiden aus dem Amt lädt der Elternvertreter geschäftsführend ein und sorgt für die Wahl eines Nachfolgers. In neu gebildeten Klassen organisiert der Elternbeiratsvorsitzende die Wahl der Elternvertreter. EB-V § 15, Abs. 3  
EB-V § 17, Abs. 2
- Niemand kann an derselben Schule in mehreren Klassen zum Elternvertreter oder stellvertretenden EB gewählt werden. EB-V § 14, Abs. 3  
EB-V § 8, Abs. 4
- Der Klassenlehrer ist zur Teilnahme an den Klassenpflegschaftssitzungen verpflichtet, die Fachlehrer nur bei entsprechender Tagesordnung. SchG § 56, Abs. 3  
EB-V § 8, Abs. 1
- Zu geeigneten Tagesordnungspunkten sind der Klassensprecher sowie dessen Stellvertreter einzuladen. EB-V § 25
- Klassenelternvertreter sowie stellvertretender EB sind Mitglieder des Elternbeirats mit gleichen Rechten und Pflichten.

Achtung: Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler der Klasse sowie aus allen Lehrern, die dort regelmäßig unterrichten (EB-V § 6, Abs. 1). Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit 1 Stimme. Mutter und Vater haben je eine Stimme (EB-V § 7). Die Klassenelternvertreter werden nur von den Eltern gewählt (EB-V § 14, Abs. 1).

## **Das SOLL und KANN:**

- Die Eltern haben das Recht, außerhalb der Klassenpflegschaft zusammenzukommen (Elternabend). EB-V § 8, Abs. 5
- Schulleiter sowie Elternbeiratsvorsitzender sind grundsätzlich zur Teilnahme an einer Klassenpflegschaftssitzung berechtigt. Sie sind hierzu einzuladen. EB-V § 56, Abs. 2
- Zu geeigneten Tagesordnungspunkten können alle Schüler der Klasse oder sonstige Personen eingeladen werden. Die Sitzungen sind jedoch nicht öffentlich. EB-V § 8, Abs. 1  
EB-V § 8, Abs. 3
- Die Elterngruppe in der Klassenpflegschaft kann der Klassenkonferenz Vorschläge zur Beratung vorlegen und an deren Beratung durch ihre gewählten Vertreter mitwirken. SchG § 56, Abs. 6
- Der EV sollte sich Arbeitsunterlagen besorgen: Schulgesetz, Elternbeiratsverordnung, Elternbeiratsprotokolle usw.
- Der EV sollte die Eltern der Klasse über aktuelles Schulgeschehen informieren, z.B. aus den Sitzungen des Elternbeirats.
- Der EV sollte die Zusammenarbeit mit anderen EVs suchen, z.B. sich mit seinem Stellvertreter in allen wichtigen Angelegenheiten absprechen. Er sollte den Elternbeiratsvorsitzenden informieren.
- Zudem ist häufig eine Zusammenarbeit auf Jahrgangsstufenebene fruchtbar (z.B. für spezielle Themen).
- Der EV sollte den "Dienstweg" einhalten: Lehrer, Klassenlehrer, Schulleiter, Schulamt, Ministerium, Öffentlichkeit ...
- Der EV sollte seine Unterlagen an seinen Nachfolger weitergeben, soweit sie kein persönliches Eigentum sind.
- Er sollte die Klasse nach außen vertreten.

## **Die Aufgaben der Klassenpflegschaft:**

(Schulgesetz § 56, Abs. 1)

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen. Dem dient insbesondere die Unterrichtung und Aussprache über

1. Entwicklungsstand der Klasse (z.B. Leistung, Verhalten, besondere Probleme);
2. Stundentafel und differenziert angebotene Unterrichtsveranstaltungen (z.B. Fächerwahl, Kurse, Arbeitsgemeinschaften);
3. Kriterien und Verfahren zur Leistungsbeurteilung;

4. Grundsätze für Klassenarbeiten und Hausaufgaben sowie Versetzungsordnung und für Abschlussklassen Prüfungsordnung;
5. In der Klasse verwendete Lernmittel einschließlich Arbeitsmittel;
6. Schullandheimaufenthalte, Schulausflüge, Wandertage, Betriebsbesichtigungen u.ä. im Rahmen der beschlossenen Grundsätze der Gesamtlehrerkonferenz sowie sonstige Veranstaltungen für die Klasse;
7. Förderung der Schülermitverantwortung der Klasse, Durchführung der Schülerbeförderung;
8. grundsätzliche Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz, der Schulkonferenz, des Elternbeirats und des Schülerrats.

Außerdem sollen die Lehrer im Rahmen des Möglichen auf Fragen zu besonderen methodischen :Problemen und Unterrichts-Schwerpunkten zur Verfügung stehen.

### **Die Aufgaben des Elternbeirats** (Schulgesetz § 57, Abs. 1 + 2)

(1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche; Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken. Er wird von Schule und Schulträger beraten und unterstützt. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Elternbeirat insbesondere

1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern.
2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule weiterzuleiten;
3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
4. für die Belange der Schule beim Schulträger, bei der Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit einzutreten, soweit die Mitverantwortung der Eltern es verlangt;
5. an der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken;
6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren, mitzuwirken;
7. Maßnahmen,, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten; dazu gehört auch die Änderung des Schultyps, die Teilung einer Schule oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Schule sowie die Durchführung von Schulversuchen.

(2) Der Schulleiter unterrichtet der Elternbeirat über seine Rechte und Pflichten sowie alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte. Der Elternbeirat soll gehört werden, bevor der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

**Demnach soll der Elternbeirat:**

- a) die Interessen der Elternvertreter
  - gegenüber der Schule (Punkt 2)
  - gegenüber Schulaufsicht, Schulträger und Öffentlichkeit (Punkt 4)
- b) die Interessen/Anliegen der Schule den Eltern nahe bringen
  - durch Anteilnahme der Eltern am Schulleben fördern (Punkt 1) - durch Verständnis der Eltern fördern (Punkt 3)
  - durch Mitwirkung bei Jugendschutz und Freizeitgestaltung (Punkt 6)
- c) Störungen der Schularbeit beseitigen helfen, die durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse verursacht sind (Punkt 5)
- d) beratende Funktionen einnehmen bei grundlegenden Angelegenheiten (z.B. Schulversuche, Schulerweiterung) (Punkt 7)
- e) angehört werden bei Maßnahmen, die von allgemeiner Bedeutung für das Schulleben sind (Absatz 2).

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und gibt die notwendigen Auskünfte

## Informationsmaterialien für Elternbeirats-Vorsitzende

Schule im Blickpunkt	8 Ausgaben/Jahr Herausgeber: Landeselternbeirat. Zu beziehen über Neckarverlag in VS. Jahresabo: 18,10 DM zzgl. Porto. Einzelpreis: 3,00 DM.
Elternjournal	4 Ausgaben/Jahr Herausgeber: Kultusministerium. Für alle Eltern und Schüler
Schulintern	mtl. Ausgabe Herausgeber: Kultusministerium. Für Lehrer und (auf Wunsch) Elternbeiratsvorsitzende

Alle Broschüren werden über die Schule verteilt. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Hefte an den Elternbeiratsvorsitzenden weiterzuleiten.

Die Grundlagen der Elternarbeit sind in einer "Sondernummer für gewählte Elternvertreter" des Elternjournals (Oktober 1994) zusammengestellt. Diese Sondernummer wurde an alle Schulen gegeben für alle gewählten Elternvertreter.

### Bücher zur Elternarbeit:

So kommen Eltern und Lehrer ins Gespräch.  
Kühler/Sennekamp  
Plygonverlag, 1994. ISBN 3-928671-103. ca.  
14,- DM

Der Elternabend. Ratgeber für Eltern und Lehrer.  
Kowalczyk/Ottich rororo-Sachbuch  
Nr. 9182. ca. 9,-- DM

Mitverantwortung in der Schule.  
Handbuch für Elternvertreter/innen.  
Bestelladresse:  
Landesverband evang. Eltern und Erzieher in Württemberg,  
Unterlimpingerstr. 5, 74523 Schwäbisch Hall ca. 15,-- DM

### Schulrechtbücher für die Elternarbeit:

Schulrecht für Elternvertreter in Baden-Württemberg. Aktualisierte  
2. Auflage 1994 Neckarverlag in VS. ISBN 3-  
7883-0446-4. ca. 15,-- DM

Das Schuljahrbuch für Baden-Württemberg.  
Hrsg. Raiffeisen- und Volksbanken  
zu Schuljahresbeginn (kostenlos) erhältlich.

GEW-Jahrbuch. Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer in Baden-Württemberg.